



Bebauungsplan „Urberlweg-West“
2. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan "Urberlweg-West", Gemarkung Weilheim, wird für die Grundstücke Fl.Nrn. 4808/8 und 4808/11, Gemarkung Weilheim, (früher: Fl.Nrn. 4808/8, 4808/10 und 4808/11, Gemarkung Weilheim) wie folgt geändert:

1. Planzeichnung

----- Geltungsbereich der Änderung

Die beigefügte Planzeichnung ersetzt für den Geltungsbereich dieser Änderung die ursprüngliche Planzeichnung.

2. Festsetzung durch Planzeichen und Text; Hinweise

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes durch Planzeichen und Text sowie die Hinweise des Bebauungsplanes bleiben in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, den 13.03.2023

Stadt Weilheim i.OB
Stadtbauamt

Bebauungsplan „Urberlweg-West“
2. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim
Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans / der Satzung und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 07.02.2023 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 24.03.2023 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.03.2023 mit 02.05.2023 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 16.05.2023, Nr. O 69 / 2023 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, den 12. Juni 2023

Markus Loh
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 12. Juni 2023

Markus Oth
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 12. Juni 2023

Markus Loh
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 20. Juni 2023

Weilheim i.OB, 20. Juni 2023
Stadtbauamt Weilheim
Stadt Weilheim i.OB
Stadtbauamt
Postfach 4664 81081/882-0
Telefon 08 81 / 682459
Telefax 08 81 / 682459
82360 Weilheim i.OB